

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 11

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wie früher. Angesichts der von Art. 15 getroffenen Regelung ist es nun aber vollständig ausgeschlossen, daß eine Person, die der Wohnkanton während der Dauer ihrer Versorgung in dem Maße hat unterstützen müssen, das ihrer Wohnsitzdauer entspricht, nach Ablauf der Versorgungsfrist als neu zugezogen behandelt werden darf. Der Wohnsitz vor der Versorgung muß vielmehr auch nachher für die Unterstützungsbemessung berücksichtigt werden, — die von der Allgemeinen Armenpflege erwähnten Ausführungen des Herrn Dr. C. Leupold im „Armenpfleger“ können für den vorliegenden Fall nicht als zutreffend anerkannt werden — und streiten läßt sich nur noch darüber, ob dabei die Versorgungszeit abzurechnen ist. Diese sekundäre Frage spielt aber im vorliegenden Falle keine Rolle, weil der Bedürftige seit 1899, also ohnehin mehr als 20 Jahre, in Basel wohnt, selbst wenn das Versorgungsjahr nicht eingerechnet wird. Damit ist die Gutheißung der Beschwerde gegeben. Die Allgemeine Armenpflege Basel ist demnach gehalten, von der Konfordsatsunterstützung drei Viertel zu eigenen Lasten zu übernehmen und den Heimatkanton bloß mit einem Viertel zu belasten.

Bern. Die kantonale-bernerische Gotthelfstiftung. Der Kanton Bern besitzt 18 Sektionen der Gotthelfstiftung, die sich auf die verschiedenen Landesteile verteilen (Interlaken, Rohrbach und Umgebung, Bern-Stadt, Oberhasli [Meiringen], Wahlern, Frutigen-Niedersimmenthal, Thun, Obersimmenthal-Saanen, Ursenbach, Bern-Land, Konolfingen, Nidau, Marberg, Fraubrunnen, Biel, Signau, Trachselwald, Büren a. A.). Die erste Sektion ist 1880 in Interlaken ins Leben getreten, die letzte bis heute entstandene ist die Sektion Büren a. A. aus dem Jahre 1922.

Um die Leistungen der 18 Sektionen, die zu einem Zentralverband zusammengefaßt sind, ohne daß die Selbständigkeit der einzelnen Sektionen eingeschränkt würde, zahlenmäßig zu illustrieren, seien folgende Angaben erwähnt:

Im Jahre 1918 (16 Sektionen) 7809 Mitglieder, 353 Pflinglinge,

Fr. 62,161.— Einnahmen, Fr. 57,691.— Ausgaben.

Im Jahre 1919 (17 Sektionen) 9869 Mitglieder, 330 Pflinglinge,

Fr. 63,910.— Einnahmen, Fr. 61,269.— Ausgaben.

Im Jahre 1923/24 (18 Sektionen) 13,147 Mitglieder, 304 Pflinglinge,

Fr. 105,586.— Einnahmen, Fr. 62,489.— Ausgaben.

Im Jahre 1925/26 (18 Sektionen) 11,465 Mitglieder, 306 Pflinglinge,

Fr. 89,173.— Einnahmen, Fr. 77,146.— Ausgaben.

Die Aufgaben der Gotthelfstiftung hat die jüngste Sektion Büren a. A. wie folgt umschrieben: Der Verein übernimmt:

1. Die Versorgung von Kindern, die nicht der öffentlichen Armenpflege anfallen, deren sittliche Erziehung oder körperliche Pflege aber gefährdet oder deren Unterbringung in einer Anstalt den Eltern aus eigenen Mitteln unmöglich ist;
2. Die Versorgung von Kindern, welche ihm zur Erziehung anvertraut werden von Eltern, Behörden oder andern Vereinen und deren Pflegegeld ganz oder teilweise von letztern bestritten wird;
3. Das Patronat über Pflinglinge des Vereins, die der Schule entlassen sind, bis zum 18. Altersjahr, event. bis zur Mehrjährigkeit;
4. Das Patronat über Minderjährige, wenn ihm dasselbe von Behörden oder Privaten übertragen wird.

Wie sich die Gotthelfvereine landauf landab in der Praxis auswirken, kann natürlich nur aus ihrer Arbeit gezeigt werden. Die Stiftung geht nicht darauf aus, die Tätigkeit der Armenpflege zu konkurrenzieren, sondern sie hat ein weites Arbeitsfeld mit ihr. Wo leichtsinnige oder liederliche Eltern, welche nicht von der Gemeinde unterstützt werden, ihre Elternpflicht versäumen, wo der Tod Vater oder Mutter den Kindern entzissen hat und diese dadurch in Gefahr der Verwahrlosung geraten, wo physische oder moralische Degeneration der Jugend droht, da sollte die Gotthelfstiftung als rettender Engel eingreifen und die Gefährdeten in gesunden Boden verpflanzen, zu tauglichen Gliedern der Gesellschaft, zu religiösen und arbeitsamen Menschen erziehen. Das ist eine hohe und heilige Aufgabe; denn an ihrer Lösung hängt das zeitliche und ewige Wohl der Pflöglinge, hängt in letzter Linie das Wohl der Gesellschaft und des Vaterlandes.

Im Vordergrund der Arbeit steht die Familienpflege. Wenn von Zeit zu Zeit — der Natur der Sache nach muß für jede Generation das Problem aufs neue diskutiert und abgeklärt werden — die Frage „Familien- oder Anstaltspflege?“ erörtert wird, so liegt für die Gotthelfstiftung das Schwergewicht auf der Familienversorgung. Sie betrachtet die Familie als eine von Gott eingesetzte weise Institution. In den Fällen, in denen entweder der durch die Eltern auf die Kinder ausgeübte Einfluß ein schlechter, oder nach Ableben eines Ehegatten es dem Ueberlebenden aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, seinen erzieherischen Verpflichtungen dem Kinde gegenüber zu genügen, tritt die Stiftung ein und sucht dem Kinde das, was es zu Hause entbehrt, nach Möglichkeit zu ersetzen, mit andern Worten: Sie bringt das Kind in eine Familie, wo es Elternliebe und Heimatluft einatmen kann. In der richtigen Familie entwickelt sich das Kind individuell. Die Zuflucht zur Anstaltsversorgung nimmt man nur dann, wenn die Aufführung eines Kindes beständige Beaufsichtigung und disziplinarische Maßregeln erheischt.

Die Wahl zweckmäßiger Pflegeorte für die Gotthelfkinder hat natürlich seine bedeutenden Schwierigkeiten. Die zu verpflegenden Kinder werden sehr oft traurigen Verhältnissen entnommen; sie sind vielfach nicht nur vernachlässigt, sondern geradezu verwildert und mit schlimmen Angewohnungen behaftet. Da braucht es nicht nur Nahrung, Kleidung und Obdach für die Pflöglinge, sondern vor allen Dingen Geduld und hingebende Liebe, um zu retten und zum Guten zu leiten. Manches Pflegekind erfährt erst unter fremdem Dache, was ihm Vater und Mutter hätten bieten sollen. Wiewohl die Erziehung im allgemeinen und im speziellen die Gewöhnung an Gehorsam und Reinlichkeit schwer hält, so ist doch mit Freuden zu konstatieren, daß viele der Kinder, dank der gewissenhaften Bemühungen ihrer Pflegeeltern, sich körperlich und geistig normal entwickeln und zu brauchbaren Menschen heranwachsen. Wer einen solchen Pflögling 2—3 Jahre nach seiner Aufnahme wieder sieht, wird oft Mühe haben, in dem gut genährten, hell und gerade blickenden Kinde jenes erbärmliche Wesen wieder zu erkennen, welches er früher gesehen.

Von großer Bedeutung sind die Inspektionen, wie sie von einigen Sektionen durchgeführt werden. Von den Pflegeeltern wird der beauftragte Besucher („Inspektor“) stets freundlich empfangen; eine häufige Kontrolle kann ihnen nicht unerwünscht kommen, wenn sie sich keiner Unterlassungen bewußt sind. Jedenfalls gibt ihnen jeder solche Besuch eine neue Aufmunterung, Vater- und Mutterpflichten an den ihnen anvertrauten Kindern zu erfüllen. Die Pflegeeltern sind oft froh, zu einer offenen Aussprache über die gemachten Erfahrungen und Beobachtungen zu kommen. Für den Knaben oder das Mädchen ist sie oft auch heilsam; denn nach der „Abrechnung“ kann wieder ein neuer Anlauf

zum Guten genommen werden, und ein Wort der Vermahnung und Aufmunterung hiezu bleibt in der Regel nicht ohne Wirkung. Die Kinder, die zudem selten oder in vielen Fällen gar keine Besuche von ihren nächsten Angehörigen empfangen, freuen sich jedesmal sichtlich, daß noch jemand nach ihnen fragt.

Die Gotthelfstiftung kann auch zur Trägerin neuer Gedanken werden. So übertrug die Amtsarmerverwaltung dem Signauer Verein die Fürsorge für die schwach sinnigen Kinder des Amtsbezirks, wobei nicht die Gründung einer neuen Anstalt in Frage kommen sollte. Das Hauptgewicht wurde auf die Erziehung zur praktischen Arbeit gelegt. Das dürfte so geschehen, daß in Ortschaften mit Spezialklassen Pflegefamilien gesucht werden, die bereit sind, 1—3 Kinder aufzunehmen und gewissenhaft zu erziehen. Sie sollen in Haus, Garten und Feld beschäftigt werden und die Spezialklasse besuchen. Die Verwirklichung des Gedankens stieß aber auf Schwierigkeiten. Bis jetzt hat nur Langnau eine solche Spezialklasse; außer ihr konnte sich noch keine Gemeinde entschließen, zur Bildung einer Schwachbegabtenklasse mit kräftiger Unterstützung des Gotthelfvereins zu schreiten, so daß erst die Zukunft die Anregung in die Praxis umsetzen muß. A.

— Aus dem Verwaltungsbericht der kantonalen Armenverwaltung pro 1926. Der Verwaltungsbericht für das Jahr 1926 — er trägt zum letzten Male an seiner Spitze den Namen von Regierungsrat F. Burren sel. — ist besonders ausführlich gehalten, da er auf Fragen eingeht, die sonst in der Berichterstattung nur mit einigen Worten gestreift werden.

Eingangswird erwähnt, daß zum 6. Male die kantonale Jugendentag-Sammlung durchgeführt wurde, nachdem durch eine Satzungerweiterung die rechtliche Grundlage geschaffen worden war, aus dem Ertrag ausnahmsweise auch Werke der Familienfürsorge und nicht nur Jugendfürsorgewerke unterstützen zu dürfen. Der Zentralstelle kamen Fr. 58,822. 55 und den Amtsbezirken Fr. 23,453. 39 zur Verteilung zu.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre 1926 Fr. 7,186,565. 12, gegenüber dem Vorjahre eine Ausgabenvermehrung von Fr. 185,644. 11. In bezug auf die Armenpflege im allgemeinen sind wiederum die Beiträge an die Armenpflege der Gemeinden für dauernd Unterstützte von Fr. 2,251,202. 43 auf Fr. 2,534,654. 26, diejenigen an Gemeinden für vorübergehend Unterstützte von Fr. 1,140,497. 39 im Jahre 1925 auf Fr. 1,275,930. 83 gestiegen. Aber auch die Kosten für die von außerhalb des Kantons zurückgeführten und in diesem auf Rechnung des Staates verpflegten Unterstützten haben sich um 50,000 Fr. vermehrt. Die Ursache liegt nicht bei der Art und Weise der Geschäftsbeforgung und der Verwaltung der Kredite, sondern in den verbindlichen Bestimmungen des Armengesetzes und den Ansätzen von Anstaltskostgeldern aller Art, auf die die Direktion keinen Einfluß hat.

Von großer und immer wachsender Bedeutung in jeder Richtung ist die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern. Es darf angesichts der letzten Zählung von 1920 (232,146 Berner, die in einem andern Kanton wohnten) angenommen werden, daß heute die Zahl der außerhalb ihres Heimatkantons in der übrigen Schweiz niedergelassenen Berner rund 250,000 Seelen betragen wird. Die auswärtige Armenpflege des Staates hat aber nicht bloß mit diesen in andere Kantone abgewanderten bernischen Angehörigen zu rechnen, sondern auch mit den im Auslande niedergelassenen. Ihre Zahl kann genauer nicht festgestellt werden, weil bei den Volkszählungen im Auslande nur die Nationalität festgestellt wird. Freilich enthält ja das bernische Armengesetz (Art. 56/57) in Anlehnung an das frühere Gesetz Bestimmungen, welche ausdrücklich eine Unter-

Stützungspflicht des Staates (bezw. der Gemeinde) nur gegenüber solchen verarmten bernischen Angehörigen festsetzen, die innerhalb der Schweiz wohnen. Faktisch müssen indessen die im Auslande wohnenden Berner grundsätzlich auf gleichem Fuße behandelt werden. Andernfalls müßte der Heimatkanton deren Heimtschaffung riskieren, wobei sie dann regelmäßig ohne weiteres ebenfalls der auswärtigen Armenpflege des Staates zur Last fallen müßten. Die Zahl der diesen Zweig der Armenpflege betreffenden Fälle ist auf über 1500 angewachsen. Mit Inbegriff dieser im Ausland wohnenden Berner darf man die Zahl der für die Pflege der auswärtigen Armen in Betracht fallenden Kantonsangehörigen wohl auf 400,000 Seelen einschätzen. Dabei darf man nicht vergessen, daß es nicht diese noch außerhalb des Heimatkantons wohnenden bernischen Angehörigen sind, die die Kredite der auswärtigen Armenpflege des Staates am meisten belasten, sondern die heimgeschafften Familien und Einzelpersonen, die häufig in verschiedenster Hinsicht zu einem wahren Kreuz der betreffenden Gemeinde werden, so daß es die beste Auskunft ist, diese Heimtschaffungen wenn möglich zu verhüten. Es wird also nicht wundernehmen, daß die Geschäftslast dieses Zweiges beständig anwächst, so daß die Zahl der eingelangten Korrespondenzen auf über 30,000 gestiegen ist.

Eine genaue Untersuchung der Tabelle, die das Verhältnis der Vermischung der verschiedenen Kantone zeigt, gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Die Zahl der in andern Kantonen niedergelassenen Berner übersteigt um rund das Dreifache die Zahl der Schweizer anderer Kantone, die sich im Kanton Bern niedergelassen haben.

2. Die von Volkszählung zu Volkszählung rapid ansteigende Zahl der in andern Kantonen niedergelassenen Berner ist freilich nicht einzig auf Zuwanderung neuer Elemente, sondern zum Teil auch auf die natürliche Vermehrung der bereits im betreffenden Kantonsgebiet niedergelassenen Berner zurückzuführen. Das genauere Verhältnis dieser beiden Faktoren ist nicht festgestellt. Immerhin steht zweifelsfrei die Tatsache fest, daß der Kanton Bern für seine rapid anschwellende Bevölkerung nach wie vor keine genügenden Arbeits- und Verdienstgelegenheiten zu bieten vermag und sie so zur Abwanderung in recht erheblichem Maßstabe zwingt. Was mit dem bernischen Bevölkerungsüberschuß anzufangen sein wird, d. h. wohin sich dieser Abwanderungsstrom wenden soll, nachdem die andern Schweizerkantone ihre Aufnahmefähigkeit für diese Zugewanderten verloren haben werden, und ja auch die Auswanderung ins Ausland wachsenden Schwierigkeiten begegnet, ist ein Problem, das jedenfalls noch zu denken geben wird.

3. Eine Vergleichung der Zahlen ergibt die Tatsache, daß der Aufwand der auswärtigen Armenpflege bei weitem nicht bloß absolut, d. h. entsprechend der steigenden Zahl der in andern Kantonen niedergelassenen Berner Bürger zugenommen hat, sondern in weit höherem Maße auch relativ, d. h. berechnet auf den Kopf dieser auswärts Wohnenden. Setzen wir die Zahlen für die Periode 1901 bis 1910 ein zu 100 %, so ergeben sich bei den auswärts Niedergelassenen im Jahre 1920 rund 123,5 %, für den Unterstützungsaufwand dagegen rund 188 %; auf das Jahr 1926 bezogen ergeben sich die Zahlen von rund 142 % bezw. 408 %. In dieser gewaltigen Steigerung spiegeln sich deutlich drei verschiedene Faktoren: Einmal die seit der Periode 1901—1910 eingetretene allgemeine Verteuerung des Lebensunterhalts in jeder Hinsicht (Nahrung, Kleidung und Wohnung); sodann auch die große wirtschaftliche Krise, nicht zuletzt aber die seit dem Ariege einsetzende höhere Intensität der Fürsorge auf allen Gebieten. Es liegt

zudem in der Natur der Sache begründet, daß man da und dort einem „großen“ Kanton etwas mehr zumutet, als etwa einer kleinen und armen Berggemeinde, wenn in einem gegebenen Falle eine solche unterstützungspflichtig ist.

Der Bericht geht noch auf einige bemerkenswerte Erscheinungen ein:

1. Viele Fälle von geschlechtskranken Weibspersonen, die namentlich von Zürich aus in den Kanton Bern heimgeschafft wurden, haben den Kanton schwer belastet. Dazu ist die Plazierung schwer.

2. Das Schließen leichtsinniger Ehen ist eine Tageserscheinung. Abzahlung der auf Schulden genommenen Möbel wird unmöglich, die Kinder stellen sich ein und müssen versorgt werden.

3. Viele Arbeit erwächst aus der Fürsorge für die psychisch Anormalen, insbesondere diejenigen weiblichen Geschlechts.

4. Im allgemeinen ist der Gedanke der heimatischen Armenpflege immer noch stark verankert, so daß für auswärts wohnende Berner daselbst oft recht wenig getan wird, sofern das Konfordat es nicht verlangt.

Eingehend ist der Bericht über die Unterstützung der durch die Wetterkatastrophe Geschädigten.

Dem Bericht des Inspektorates entnehmen wir mit Genugtuung den Ausdruck des Dankes an die Anstaltsealtern, die ihres oft mühevollen Amtes mit Gewissenhaftigkeit walten. A.

Basel. Das bürgerliche Armenamt hat im Jahre 1926 in 1166 Fällen mit Fr. 475,372.67 unterstützt gegen 1023 Fälle mit Fr. 427,444.07 im Jahre 1925. Die vermehrte Unterstützung im Vergleich zum Vorjahr, namentlich aber zu der Vorkriegszeit, wird zurückgeführt auf die längere Dauer der Unterstützung, den Mangel an Arbeitsgelegenheiten, die ungenügenden Lohnverhältnisse in Verbindung mit der steten Steigerung der Mietzinse und die zahlreichen Fälle von Alkoholkranken, Leichtsinnigen und Niederlichen. Unter den temporär Unterstützten figurieren die Leichtsinnigen und Niederlichen mit 100 Fällen und Fr. 42,141.35 Unterstützung an vierter Stelle, die Alkoholiker mit 59 Fällen und Fr. 37,259.05 an fünfter Stelle. W.

Zürich. Das neue Armenfürsorge-Gesetz, das den karenzlosen Unterstützungswohnsitz enthält, die Besteuerung aller Niedergelassenen für das Armenwesen vorsieht und einen Lastenausgleich unter den Gemeinden durch nach ihrer Gesamtsteuerkraft abgestufte Staatsbeiträge schafft, wurde am 23. Oktober mit dem unerwarteten Mehr von 31,574 Stimmen (60,900 Ja gegen 29,326 Nein) in der Volksabstimmung angenommen. Alle politischen Parteien hatten sich für das Gesetz erklärt. Ein Teil der Freisinnigen und Nationalrat Bopp in Bülach bekämpften es. Sie erhielten Sukkurs von Vertretern der freiwilligen Armenpflege in den Städten, denen es um ihre Selbständigkeit bange war. Ins Feld geführt wurden: die Ueberflutung der Städte durch wirtschaftlich schwache Elemente infolge der mangelnden Karenzzeit, die stärkere Steuerbelastung der städtischen Gemeinwesen, die Entwertung des Heimatscheins und die Verminderung des Heimatgefühls und — merkwürdigerweise! — auch eine Verschlechterung der Fürsorge. Viele Kantonsfremde waren aber offenbar nicht aus diesen Gründen gegen das Gesetz, sondern wegen der Einführung der Besteuerung aller Niedergelassenen für das Armenwesen. Mit der Annahme des Gesetzes, das gewiß nichts Vollkommenes darstellt, aber doch einen entschiedenen Fortschritt in fürsorgerischer und finanzieller Hinsicht bringt, findet eine mehr als 40jährige mühevolle Revisionsarbeit einen erfreulichen, befriedigenden Abschluß. W.